

An die Regierung des Kantons Graubünden  
Regierungsgebäude  
Reichsgasse 35  
7001 Chur

Chur, 9. März 2020

## **Kaufkraftklausel in der IVöB und im kantonalen Recht**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Das öffentliche Beschaffungsrecht regelt ein bedeutendes Segment der Schweizer Volkswirtschaft. National- und Ständerat haben die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) am 21. Juni 2019 einstimmig verabschiedet. Während mehrerer Sessionen haben die Eidgenössischen Räte intensiv über die Vorlage debattiert und schliesslich ihre Differenzen bereinigt. Parallel dazu hat das Parlament das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen einstimmig angenommen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Februar 2020 die revidierte Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) verabschiedet. Zurzeit werden Umsetzungsinstrumente erarbeitet. Die revidierten Erlasse treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ein Hauptziel der Revision bestand darin, die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen zu harmonisieren. Dies entspricht seit Jahren einem Anliegen der Wirtschaft, da die heutige heterogene Rechtslage zu unnötigen Rechtsunsicherheiten und kostspieligen Verfahren führt. Seit 2012 haben der Bund und die Kantone in einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe die inhaltlich harmonisierten Revisionstexte für das Bundesgesetz und die neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vorbereitet.

Nachdem die Kantone die IVöB an der Sonderplenarversammlung vom 15. November 2019 ebenfalls einstimmig verabschiedet haben, stehen nun die Umsetzungsarbeiten im Fokus. Dabei soll hohes Gewicht auf die Zusammenarbeit und die Koordination mit den anderen föderalen Ebenen gelegt werden, um die Harmonisierungsbestrebungen auch im Hinblick auf den Vollzug fortzusetzen. Schweizweit harmonisierte Beschaffungsordnungen werden die Rechtssicherheit sowie die Anwenderfreundlichkeit erhöhen, wovon die Unternehmen, namentlich unsere Mitglieder - die KMU - Nutzen ziehen können.

Grosse Bedeutung kommt in der Umsetzung dem seit Beginn des Revisionsprozesses stipulierten Paradigmenwechsel zu. Das Beschaffungswesen soll vom bisherigen Preiswettbewerb neu zum Qualitätswettbewerb mutieren. Oder anders ausgedrückt: Es soll nicht nur – wie bis jetzt nahezu ausschliesslich – der Preis berücksichtigt werden, sondern die Gesamtqualität des Angebots. Die Kriterien für den Zuschlag finden sich in Artikel 29 BöB: "Die Auftraggeberin (...) berücksichtigt (...) neben dem Preis und der Qualität einer Leistung insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität (...).»

Nahezu gescheitert wäre die gesamte Vorlage an der sogenannten Kaufkraft-Klausel. Inhaltlich ging es dabei um die Frage, ob internationale Kaufkraftunterschiede neu als Zuschlagskriterium verwendet werden können. In der Einigungskonferenz wurde dann die Formulierung gemäss Art. 29 Abs. 1 gefunden. Diesem Kompromiss stimmte auch der Bundesrat zu. «Da reden wir von Kantonen, da reden wir von Gemeinden, da reden wir von den KMU», erläuterte Bundesrat Ueli Maurer. Allerdings machte der damalige Bundespräsident die Rechnung ohne die kantonalen Baudirektoren. Mit Unverständnis mussten wir nämlich zur Kenntnis nehmen, dass in der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) genau diese für die KMU zentrale Bestimmung nicht enthalten sein soll respektive die Kantone diese Bestimmung nicht ins kantonale Recht überführen wollen, und dies selbst dann nicht, wenn es um nicht staatsvertraglich geregelte Beschaffungen geht. Damit stellen sich die Kantone offenbar auf den Standpunkt, die Preisniveau-Klausel verletze übergeordnetes Recht. Doch diese Frage ist nicht beantwortet und muss – wenn überhaupt – auf gerichtlichem Weg geklärt werden. Die übrigen Argumente gegen die Einführung sind kurz gehalten, die Bestimmung überzeuge nicht und sei aufwändig in der Handhabung. Öffentliche Ausschreibungen sind per se aufwändig, gerade auch für die KMU und weshalb die Regelung nicht praktikabel sein soll, wenn sie im Bund ohnehin schon eingeführt ist, ist schwer verständlich. Jedenfalls gibt es keinen Grund, in vorseilendem Gehorsam, genau diese zentrale Bestimmung nicht ins kantonale Recht zu überführen

Das Beschaffungsrecht sollte bekanntlich den Geist der Nichtdiskriminierung und der gleich langen Spiesse atmen. Von den Anbietern im Inland wird verlangt, dass sie nebst den arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch umweltrechtliche und menschenrechtliche Standards einhalten. Die Gesetzgebung schützt die Löhne von schweizerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dort, wo es um entsandte Unternehmungen geht, mit den flankierenden Massnahmen im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens. Erreicht wird dadurch der Schutz der Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Unternehmungen. Aber beim Beschaffungswesen soll die gleiche Thematik keine Rolle spielen? Da sollten unsere KMU in Kauf nehmen, dass in Polen, Indonesien oder Indien zu ganz anderen Voraussetzungen Produkte hergestellt werden, die in die Schweiz geliefert werden, und zu all dem sollten sie noch darüber hinwegsehen, dass eine schweizerische Unternehmung diesen Offerenten im Ausland in keiner Art und Weise konkurrenzfähig gegenübersteht?

Eine richtig verstandene Kaufkraftklausel hat nichts mit Heimatschutz und Protektionismus zu tun. Es geht darum, gleich lange Spiesse zu schaffen. Darauf haben alle Schweizer Unternehmungen einen Anspruch und darum können wir die Haltung der kantonalen Regierungen, die sich dem Beschluss der Baudirektorenkonferenz an-

schliessen, nicht verstehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Firmen müssten es nach unserem Dafürhalten Wert sein, diesen Schutz auch im Beschaffungsrecht zu gewähren, so wie wir es mit den flankierenden Massnahmen machen. Denn es ist wenig ergiebig, nur an Veranstaltungen die KMU und Familienbetriebe zu rühmen, zu loben und ihnen zu danken für ihren Einsatz zum Wohle des Wirtschaftsstandorts, zum Wohle des dualen Bildungssystems und zum Wohle der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gefragt sind im öffentlichen Beschaffungswesen jetzt Taten, nicht Worte. Mit einer Harmonisierung der Regelung bei den Zuschlagskriterien kann ein aktives und positives Zeichen gesetzt werden. Deshalb, sehr geehrte Herren Regierungsräte, bitten wir Sie, die Regelung von Art. 29 BöB in der IVöB und im kantonalen Submissionsrecht bei der nächsten Revision analog zu übernehmen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

## Dachorganisation der Wirtschaft Graubünden

### **Bündner Gewerbeverband**



Viktor Scharegg  
Präsident



Jürg Michel  
Direktor

### **Handelskammer und Arbeitgeberverband GR**



Romano Seglias  
Präsident



Dr. Marco Ettisberger  
Sekretär

### **hotelleriesuisse Graubünden**



Aschi Wyrsh  
Präsident



Dr. Jürg Domenig  
Geschäftsführer